

Der Eilffte Artikel.

Don Zechen so zwischen der Rechnung liegen bleiben / vnd bald wider auffgenommen werden.



Z Zechen zwischen vnd innerhalbnechst vorschieder / vnd volgender Rechnung / liegen bleiben / vnd widerumb frey gemacht / vnd auffgenommen wurden / Auff den fall sol niemands der seine theil / laut Unserer Ordnung / auff itzlich Quartal mit zupus vorlegt (ob auch zwischen derselbigen / vnd volgenden Rechnung / die Zeche liegendt bliebe / frey gemacht / wider auffgenommen vnd zupus angelegt würde) dieselbigen seine teyl verseumen noch verlieren / sondern so derselbige seine teyl / die er auffnechst zuuor angelegte zupus / vorlegt / auffnechst volgendt Retardat darnach / was mitler zeit angelegt were / oder auff das mal angelegt würde / laut Unser Ordnung / mit zupus vorlegen wird / der / oder dieselbigen sollen bey solchen ihren teylen bleyben / Das aber auch dem Auffnehmer keine verkürtzung geschehe / sol keiner gedrungen sein / solche Zeche / die zwischen / der zeit / vnd der Rechnung liegendt bleiben / vnd widerumb auffgenommen werden / bis zu nechster Rechnung / nach dem Auffnehmen / zubelegen.

Es sol aber auch niemant / die zubawen vnd zubelegen / darmit verboten sein

Es sol auch ein itzlicher auffnehmer alter Zechen / die angelegte zupus auff freymachen / souiel derselben gefellet / zuuor bawen / vnd zuuor rechnen schuldig sein.

Der Bergmeister sol auch inn solchen veyhlen / ob gleich der zupus brieff / auff freymachen vier wochen gestanden / vor oberurter zeit / nemlich dem nechstvolgenden Retardat / damit niemant vnwissend vmb seine teil komen möchte / kein newe Bergwerk schaffe / inns Gegenbuch vorleyben lassen.

Der Zwelffte